

# Fachtagung

## Suchtmissbrauch - Was tun?

Was tun, wenn Jugendliche Drogen nehmen?

Erfurt, 15. August 2017



Es gibt eine, die immer lacht ...

Ein suchtblastetes Umfeld ist einer der kriminogenen Faktoren, die anerkannt Menschen zur Begehung von Straftaten veranlassen.

*„Hierbei ist vor allem bei deutschen Jugendlichen der Alkoholmissbrauch im Elternhaus hervorzuheben. Wenn die Eltern trinken, sind sie mit sich selbst beschäftigt, haben keine Kontrolle über das eigene Leben und sind nicht in der Lage, auf die Bedürfnisse ihrer Kinder einzugehen. [...] Häufig entlädt sich der eigene Frust, indem die Kinder misshandelt werden. Dem kann durch wechselnde Heimunterbringung und schulische Veränderungen nicht entgegengewirkt werden. [...] Das Abgleiten in ein kriminelles Umfeld ist dann nahezu zwangsläufig.“*

Kerstin Heisig „Das Ende der Geduld - Konsequenz gegen jugendliche Gewalttäter“

# Ein Teufelskreis?

- früher exzessiver Alkohol- und Drogenkonsum/-missbrauch
- Motivations- und Verhaltensprobleme, Schule schwänzen
- schulische Misserfolge, Leistungsknick, Schulunlust
- zunehmende schulische und soziale Ausgrenzung
- Zuflucht in der Gruppe gleich oder ähnlich problembelasteter Jugendlicher, einhergehend mit fortgesetztem bzw. zunehmendem Substanzkonsum
- **Delinquenz**

# Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt

- Der Konsum von Alkohol und illegalen Drogen, der einen eigenständigen Risikofaktor für gewalttätiges Verhalten darstellt, ist unter Jugendlichen weit verbreitet.
- Der stärkste Einfluss auf Jugendgewalt geht von der Zahl der delinquenten Freunde aus, mit denen die Jugendlichen in ihrem sozialen Netzwerk verbunden sind.

Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN (Dirk Baier, Christian Pfeiffer, Julia Simonson, Susann Rabold)



<https://www.schulportal-thueringen.de/media/detail?tspi=5771>

# Suchtprävention an Thüringer Schulen

In dieser Broschüre werden die Herangehensweise an schulische Suchtprävention aufgezeigt und Good Practise Beispiele aus Thüringer Schulen vorgestellt. In einem thematischen Exkurs erfahren Sie, wie Sie bei Verdacht auf einen problematischen Suchtmittelkonsum handeln können.

Den schulischen Fachkräften in Thüringen wie Schulleiter/-innen, Lehrer/-innen, Schulsozialarbeiter/-innen und Erzieher/-innen wird mit dieser Broschüre ein Material an die Hand gegeben, mit dessen Hilfe die Umsetzung der Suchtprävention in Schulen erleichtert wird.

# Risikofaktoren/Indikatoren für Suchtmittelmissbrauch

- stärkste Beeinflussung bei Erstkonsumenten kommt aus persönlichem Umfeld
- Drogen sind in Großstädten und Ballungszentren relativ leicht zu bekommen
- Zigarettenkonsumenten sind anfälliger für Probierkonsum illegaler Drogen
  
- Suchtmittelmissbrauch in der Familie
- Persönlichkeitsfaktoren wie Depressionen / fehlendes Selbstbewusstsein
- Leistungsdruck





[http://gesundheitsfoerderung.bildung-rp.de/fileadmin/user\\_upload/gesundheitsfoerderung.bildung-rp.de/Rechtsgrundlagen/rz-bro-schule-und-rechtsfragen\\_2\\_aufl.pdf](http://gesundheitsfoerderung.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/gesundheitsfoerderung.bildung-rp.de/Rechtsgrundlagen/rz-bro-schule-und-rechtsfragen_2_aufl.pdf)

# Umgang mit suchtmittelbedingten Verhaltensauffälligkeiten in der Schule

Eine eindeutige Liste mit Signalen, an denen Lehrkräfte Suchtmittelkonsum eindeutig diagnostizieren können, gibt es für die Praxis nicht. Aus der Praxis lassen sich folgende Hinweise zusammenfassen:

## a) Verhalten im Unterricht

- erkennbare Muster bei Verspätungen
- häufig fehlende Hausaufgaben
- häufiges Fehlen, unentschuldigtes Fehlen
- Nichtmitführen von Büchern und Unterlagen
- Unterrichtsstörungen
- Verweigerung der Teilnahme am Unterricht
- Täuschungsversuche

## b) Leistung

- Starker Leistungsabfall
- Ungewohntes Desinteresse an Inhalten

# Umgang mit suchtmittelbedingten Verhaltensauffälligkeiten in der Schule

## c) soziales Verhalten

- heftige Gefühlsschwankungen
- Aggressionen, Schlägerei, Apathie und Weinen
- Verschlossenheit, Abschottung gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern, Ablehnen der Gruppe
- Gerüchte verbreiten gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern bzw. Lehrkräften
- Nichteinhalten von Absprachen
- strafbare Handlungen
- Weigerung, nach Hause zu gehen
- sucht in übertriebener Weise entweder Anschluss an die Klassenlehrkraft oder meidet sie

Um diese Signale und Veränderungen im schulischen Alltag wahrzunehmen, sind Lehrkräfte darauf angewiesen,

- die Schülerinnen und Schüler im Alltag zu beobachten,
- Veränderungen wahrzunehmen, zu dokumentieren und mit den Kolleginnen und Kollegen über die Entwicklung von einzelnen Schülerinnen und Schülern im Gespräch zu bleiben.

# Rechts- und Handlungssicherheit im Umgang mit Drogen

www.thillm.de

In der Veröffentlichung wird das Projekt JUREGIO des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie des Thüringer Justizministeriums vorgestellt, dessen Fortbildungsaktivitäten für Pädagogen vom Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien koordiniert werden. Anliegen des Projekts und des vorliegenden Materials ist es, die Handlungssicherheit bei rechtlichen Problemen von Gewalt, Drogen, Extremismus und Medien- und Kindesmissbrauch im Schulalltag zu stärken und damit auch größere Sicherheit bei der Umsetzung pädagogischer Entscheidungen herbeizuführen. Dabei ist die korrekte Umsetzung von Maßnahmen sehr wichtig. Schule muss mit Fällen in den genannten Schwerpunktbereichen in jeder Hinsicht professionell umgehen. Jeder Themenschwerpunkt beinhaltet schulelevante strafrechtliche, zivilrechtliche, unfalrechtliche, schulrechtliche, haftungs- und aufsichtsrechtliche Normen. Die jeweilige Rechtslage und die Normen werden schwerpunktmäßig benannt und an Beispielfällen erläutert.

ISBN 978-3-00-045454-7

156

Freistaat Thüringen

Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien

Rigobert Möllers, Uwe Strewe, Martin Seelig (Hrsg.) • Kooperationsprojekt JUREGIO

156

Rigobert Möllers, Uwe Strewe, Martin Seelig (Hrsg.)

Kooperationsprojekt JUREGIO

Rechts- und Handlungssicherheit im Umgang mit Gewalt, Drogen, Extremismus sowie Medien- und Kindesmissbrauch in Schule und schulischem Umfeld

Materialien 156

## Kapitel B

# Rechts- und Handlungssicherheit im Umgang mit Drogen

- Neben der Frage der strafrechtlichen und schulordnungsrechtlichen Reaktion auf festgestellte Drogenkontakte von Schülern stellt sich in wohl allen Fällen auch die Frage nach Hilfspflichten der Schule für die betroffenen Schüler.
- Schulleitung und Lehrer haben eine Aufsichts- und Fürsorgepflicht gegenüber den ihnen im Rahmen des Schulverhältnisses anvertrauten Schülern (§§ 29 Abs. 2 und 48 ThürSchulO, § 27 Abs. 2 ThürASObbS).
- Informations- und Handlungspflichten vgl. Juregio-Broschüre, Kapitel B 6 und B 7

# Rechts- und Handlungssicherheit im Umgang mit Drogen

- **§ 51 Abs. 1 ThürSchulG - Pädagogische Maßnahmen**
- **§ 51 Abs. 2 - 5 ThürSchulG - Schulordnungsmaßnahmen**  
Verweis und Co.
- **§ 51 Abs. 6 ThürSchulG**

Die Schule ist befugt, den Schülern Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören, wegzunehmen und sicherzustellen.  
(Über den Zeitpunkt der Rückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter.)

Praktische Fragen:

- Wegnahme der Gegenstände (z.B. verdächtige Substanzen, Konsumutensilien) ist nur möglich, wenn diese nicht in der Schultasche oder der Bekleidung aufbewahrt werden - eine körperliche/gegenständliche Durchsuchung ist unzulässig
- Information der Eltern und/oder Suchthilfeinstitutionen so schnell wie möglich
- Information der Polizei bei konkretem Verdacht auf strafbare Handlungen ist möglich - bei Verdacht auf Handel treiben in der Schule oder im schulischen Umfeld m. E. notwendig (nähere Ausführungen zur Anzeige- und Aussageproblematik s. Juregio-Broschüre, Kapitel A 4)

# Rechts- und Handlungssicherheit im Umgang mit Drogen

- Wohin mit den Drogen?
  - Verschlussicher aufbewahren, vor Zugriff Dritter bewahren
  - bei polizeilicher Anzeige Übergabe, da Beweismittel (ungenehmigte Vernichtung kann als versuchte / vollendete Strafvereitelung gem. § 258 StGB bewertet werden)
- Die Rechtsprechung verneint (mit unterschiedlicher Begründung) eine Strafbarkeit dann, wenn das An-Sich-Nehmen des Betäubungsmittels ausschließlich zu dem Zweck erfolgt, einen Konsum von Drogen durch anvertraute Personen zu unterbinden und die Drogen bei der Polizei oder bei einem zugelassenen Apotheker abzugeben bzw. sie unmittelbar zu vernichten. Mit diesem Verhalten wird ja gerade dem Schutzzweck des BtMG gedient. Jeder zugelassene Apotheker ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 1e) BtMG berechtigt, Betäubungsmittel zur Untersuchung und Vernichtung entgegenzunehmen.

# Drogen und Strafrecht

- § 31a BtMG - Absehen von der Verfolgung (größter Rechtsirrtum unter Jugendlichen)
  - bei geringfügigen Vergehen nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 BtMG **kann** die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die BtM lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge besaß, anbaute, ... (strafloser „Ersttäterkonsum“)
  - von der Verfolgung **soll** abgesehen werden, wenn der Täter in einem Drogenkonsumraum nach § 10a BtMG agierte



# Drogen und Strafrecht

Auszug aus <http://www.thueringer-allgemeine.de> vom 10.01.2017:

- Thüringen lockert die Strafverfolgung beim Besitz geringer Cannabismengen. Seit Jahresbeginn können beim Besitz von bis zu zehn Gramm Haschisch die Ermittlungsverfahren bei Ersttätern von den Staatsanwälten eingestellt werden, sagte der Thüringer Generalstaatsanwalt Andreas Becker. Bislang galten sechs Gramm als Richtwert.
- Becker hatte zum 1. Januar eine Verfügung erlassen, wonach die Ermittlungen gegen Verdächtige eingestellt werden können, die zum gelegentlichen Eigenverbrauch bis zu zehn Gramm Cannabis angebaut, sich verschafft oder besessen haben. Thüringen folge damit dem Beispiel von Berlin, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz.
- "Die neue Regelung ist ein Schritt hin zu einer modernen, effektiven Drogenpolitik, aber kein Freibrief", betonte Thüringens Justizminister Dieter Lauinger (Grüne). "Wir wollen uns auch in diesem Bereich an der Lebenswirklichkeit orientieren und setzen auf Aufklärung und qualifizierte Hilfe für Suchtkranke." Die Verfügung gelte allerdings nicht, wenn von der Tat eine Fremdgefährdung ausgehe, was beispielsweise in Schulen, Krankenhäusern oder Diskotheken oder im Straßenverkehr der Fall sei.

# Drogenpräventionszug

- Der Zug sieht von außen beinahe normal aus - bis auf die auffällige große Beschriftung -“Revolution-Train“. Er ist rund 150 Meter lang. In den Waggons befinden sich unter anderem vier kleine und sehr verschiedene Kino-Säle. In Gruppen (maximal 17 Schüler) treten die Gäste ein und sehen jeweils einen kurzen Film.
- Im Mittelpunkt steht die gefährliche Droge Chrystal Meth. Wie erschreckend leicht man damit in Kontakt kommen kann, und wie das Leben der Konsumenten, der Abhängigen aus den Gleisen geraten kann, sehen die Gäste in diesem Drogen-Präventionszug.
- Zum ersten Mal kommt der Zug auch nach Thüringen
  - 18. bis 20. September nach Saalfeld
  - 21. bis 23. September nach Schleiz

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**